

eine Mark, die endgültig wittelsbachisch geworden war. Mit den bisherigen Parametern von einer geradlinigen Hausmachtpolitik von 1323-1333, einer vorbehaltlosen Pflegschaft und einem kaisertreuen märkischen Adel ist das nicht zutreffend zu beschreiben. Angemessener ist es, drei Phasen der Entwicklung zu unterscheiden. Während der Pflegschaft Bertholds von 1323-1327 kann noch nicht von expansiven wittelsbachischen Interessen gesprochen werden, die Betonung muß auf der Verhinderung der Luxemburger liegen. Der massive Aufbau der Position Bertholds und die zögerliche Installierung des Markgrafen erklären sich so schlüssiger. Erst 1327 begann mit der Erbverbrüderung des angeheirateten Friedrich von Meißen und der Belehnungsurkunde Ludwigs des Brandenburger die wirkliche Familienpolitik. Sie war aus der Not, aus den Schwierigkeiten mit dem Henneberger geboren, und sie rief eine von Johann von Böhmen gesteuerte antiwittelsbachische Opposition hervor, die Friedrich von Meißen nicht richtig in den Griff bekam. Der aus Rom zurückgekehrte Kaiser fand erst 1330 zu einer entschiedenen Reaktion, indem er die Revolte bis 1333 mit Meißener Militär niederwerfen ließ. Vor 1327 noch nicht so recht ins Auge gefaßt, dann eine umkämpfte und vom Scheitern bedrohte Variante, 1330-1333 mit Gewalt durchgesetzt, gelangte die wittelsbachische Hausmachtpolitik erst nach der Volljährigkeitserklärung für den Markgrafen und der faktischen Unumkehrbarkeit in einer nochmaligen letzten Wendung auch konzeptionell zu einem endgültigen Abschluß. Die Erbverbrüderung mit Friedrich von Meißen wurde jetzt wieder fallengelassen⁸⁰, stattdessen gab es einen Erbvertrag⁸¹ Ludwigs des Brandenburger mit seinen Brüdern Stephan II. († 1375), Ludwig VI. und Wilhelm I., auf dessen Grundlage Ludwig der Bayer alle am 23. Juni 1334 *ze gesamter hant* belehnte⁸². Nicht

schen und Reichsangelegenheiten mit Polen zu verhandeln, vom 6. Juni 1335 (Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum 2, ed. J. Peter VON LUDEWIG [1720] S. 291 Nr. 70).

80) An ihre Stelle trat am 11. Februar 1334 ein Bündnis des Markgrafen mit Friedrich auf Lebenszeit (MGH Const. 6/2 [wie Anm. 14] S. 375 Nr. 531). – Vgl. auch die Bekräftigung des Kaisers vom 23. August 1334 (ebd. S. 419 Nr. 601) und Friedrichs vom folgenden Tag (ebd. S. 420 Nr. 603).

81) Urkunde vom 14. Juni 1334 (MGH Const. 6/2 [wie Anm. 14] S. 402 Nr. 575).

82) MGH Const. 6/2 (wie Anm. 14) S. 406 Nr. 580, S. 407, 28. – RIEZLER, Geschichte (wie Anm. 1) S. 453 f.; Wilhelm VOLKERT, Ludwig der Bayer: Dynastie und Landesherrschaft, Zs. für bayerische LG 60 (1997) S. 87-104, hier S. 94 f.